

Gesetzliche Umlagen 2019

Am 15. bzw. 25.10.2018 haben die Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer gemeinsamen Informationsplattform die Umlagen veröffentlicht.

Die **KWK-Umlage** beträgt in 2019 **0,280 ct/kWh** und sinkt damit im Verhältnis zum Vorjahr (0,345 ct/kWh) um ca. 19 % . Die KWK-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten KWKG Anlagen. Die Übergangsregelung des § 36 Abs. 3 KWKG 2017 in Form der Verdoppelungsgrenze endet mit Ablauf des Jahres 2018 für diejenigen, die in 2016 noch eine reduzierte Umlage für die Letztverbrauchergruppen B und C entrichten mussten. Die Umlage muss ab 2019 stets voll gezahlt werden. Eine Privilegierung der KWK-Umlage erfolgt entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Steil angestiegen ist die **Offshore-Umlage** mit **0,416 ct/kWh** (2018: 0,037 ct/kWh) Ab 2019 werden über diese Netzumlage nicht mehr nur die Offshore-Haftungskosten, sondern auch die Netzanbindungskosten für Offshore-Anlagen an die Letztverbraucher weitergereicht. Die Umlage muss ab 2019 stets voll gezahlt werden. Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Die **§-19-StromNEV-Umlage** sinkt 2019 leicht und beträgt **0,305 ct/kWh** (2018: 0,370 ct/kWh). In 2019 wird weiterhin differenziert nach Letztverbrauchern der Gruppen A, B und C abgerechnet wegen dem unverändert statischen Verweis auf das KWKG 2016 und die darin vorgesehenen Privilegierungen.

Die **AbLaV-Umlage** beträgt in 2019 **0,005 ct/kWh** und halbiert sich damit etwa (2018: 0,011 ct/kWh). Privilegierungen sind entsprechend § 18 AbLaV nicht vorgesehen.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:
www.netztransparenz.de/